

Antrag der Redaktionskommission* vom 9. November 2009

4596 a

**Gesetz
über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge**

**(Änderung vom ;
Bewilligungspflicht für Vermittlung von Pflegekindern)**

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die gleichlautenden Anträge des Regierungsrates vom 15. April 2009 und der Kommission für Bildung und Kultur vom 1. September 2009,

beschliesst:

I. Das Gesetz über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge vom 1. April 1962 wird wie folgt geändert:

§ 10. ¹ Pflegekinder im Sinne dieses Gesetzes sind Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr, deren Pflege und Erziehung für länger als zwei Monate anderen Personen als den Eltern anvertraut und die nicht in einem Jugendheim untergebracht sind.

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 10 a. ¹ Private Organisationen oder Einzelpersonen mit Sitz bzw. Wohnsitz im Kanton, die Pflegekinder gemäss § 10 Abs. 1 an Pflege- oder Heimplätze vermitteln, benötigen eine Bewilligung der zuständigen Direktion des Regierungsrates.

² Die Direktion erteilt die Bewilligung, wenn die gesuchstellende Organisation oder Person

- a. über ein von der Direktion anerkanntes Konzept für die Vermittlungstätigkeit verfügt und
- b. in fachlicher und personeller Hinsicht Gewähr bietet, dass sie Kinder und Jugendliche nur an Pflege- oder Heimplätze vermittelt, an denen deren Schutz und Entwicklung sichergestellt sind.

³ Die Direktion erteilt die Bewilligung für längstens fünf Jahre. Sie erneuert sie auf Gesuch hin.

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Bernhard Egg, Elgg (Präsident); Brigitta Johner-Gähwiler, Urdorf; Regula Kuhn, Illnau-Effretikon; Sekretärin: Heidi Baumann.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Zürich, 9. November 2009

Im Namen der Redaktionskommission

Der Präsident:

Bernhard Egg

Die Sekretärin:

Heidi Baumann